

I. Allgemeines

Den Geschäftsbeziehungen zwischen Aha Design (Auftragnehmer/Lieferant) und Auftraggeber / Besteller liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers verpflichten den Auftragnehmer nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

II. Angebot

- Die Angebote des Auftragnehmers einschließlich der Lieferzeiten sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich.
- Soweit nicht anders vereinbart, gelten sämtliche Preise als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen etc. behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor, die Weitergabe an Dritte wird ausdrücklich untersagt.
- Für Zeichnungen und Entwürfe die vom Auftraggeber verlangt werden, ist ein vereinbartes Entgelt zu zahlen, dies gilt auch, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum geht erst nach erfolgter Bezahlung des Entgeltes über, für jeden einzelnen Fall der Nutzung ohne erfolgten Eigentumsübergang ist eine Summe in Höhe des ursprünglichen Entgeltes fällig.
- Leistungen welche einschließlich Montage angeboten werden, verstehen sich ausschließlich Elektroinstallation. Maurer-, Verputz-, oder Abdichtungsarbeiten sowie Entsorgungskosten.

III. Bestellung / Auftragsbestätigung

- Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Beanstandungen sind vom Besteller unverzüglich bekannt zu geben, Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- Die Lieferzeit beginnt an dem Tage an dem sämtliche Auftragsdetails geklärt sind. Hierzu gehört auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
- Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt berechnen den Auftragnehmer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben.
- Änderungen der Ausführung, welche sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
- Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder andere Dritte. Die Beschaffung von Genehmigungen ist Sache des Auftraggebers. Soweit die Genehmigung durch den Auftragnehmer beschafft wird, ist dieser Vertreter des Auftraggebers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Fall der Auftraggeber. Wird die Genehmigung endgültig abgelehnt, kann der Auftragnehmer die vereinbarte Auftragssumme verlangen.
- Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftrags-erweiterung.

IV. Montage

- Bei durchzuführenden Montagearbeiten wird vorausgesetzt, daß diese ohne Verzögerungen und Behinderungen durchgeführt werden können.
- In den Montagepreisen sind, auch wenn diese als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände entstehen, welche dazu führen, das dem Auftragnehmer vorab nicht kalkulierte Mehraufwendungen entstehen. Hierdurch entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Aufwendungen für Gerüste und / oder Hebezeuge werden, soweit diese nicht im Angebot einzeln ausgewiesen sind, gesondert abgerechnet.

V. Lieferung und Abnahme

- Bei Lieferung der bestellten Ware ohne Montage erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Kosten für eine eventuelle Transportversicherung trägt der Auftraggeber. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich im Beisein des Transporteurs aufgenommen und durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.
- Werden bestellte Waren durch den Lieferanten montiert, ist der Auftraggeber unverzüglich nach Beendigung der Montage zur Abnahme verpflichtet. Unterbleibt diese, gilt die Abnahme nach einer Frist von 5 Werktagen als erfolgt.
- Versand- und Montagefertig gemeldete Ware, die vom Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen abgefordert wird, wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Ablauf der Frist.

VI. Zahlungsbedingungen

- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind 50% der Auftragssumme bei Auftragserteilung, sowie die Restsumme zuzüglich Nebenkosten wie Montage etc. bei Abnahme fällig.
- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
- Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Umstände, die dem Auftragnehmer nach Abschluß des Vertrages bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Auftragnehmers zur Folge. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

VII. Urheberrecht

- Vom Auftragnehmer erstellte Dateien (Entwürfe, Satz- und Reproarbeiten) sind urheberrechtlich zu Gunsten des Auftragnehmers geschützt und bleiben sein Eigentum, es sei denn, der Auftraggeber erwirbt diese (II.4. und VIII.1)

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Alle Waren des Auftragnehmers bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind nicht gestattet beziehungsweise bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Auftragnehmer übergeht:
-Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
-Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen.
-Der Auftraggeber darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderung an den Auftragnehmer zunichte macht oder beeinträchtigt.
-Auf Verlangen des Auftragnehmers muß der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
- Bei Be- oder Verarbeitung von im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen. Sind dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. So erworbenes Eigentum gilt weiterhin als Vorbehaltsvermögen.
- Der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist so bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Auftraggeber übergeht und eventuell abgetretene Forderungen dem Auftraggeber zustehen.

IX. Mängelhaftung

- Mängel an gelieferter Ware sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen beziehungsweise im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter Berücksichtigung von Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist (IX.4) schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt. Solange nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Die Haftung des Auftragnehmers bei Mängeln der Ware ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mangelfolgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, der eingetretene Mangelfolgeschaden in der Reichweite einer Garantie des Auftragnehmers für die Beschaffenheit der Ware liegt oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Auftragnehmers vorliegt. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.
- Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- Farbverbindliche Drucke lassen sich nur gewährleisten, wenn Daten in CMYK vorliegen, werden vom Auftraggeber andere Farbmuster vorgegeben stellt die produzierte Farbe einen Näherungswert dar, diese Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- Mängelhaftung für Verbrauchsmaterialien wie Leuchtmittel wird ausdrücklich abgelehnt.
- Gegenüber Unternehmern verjährt der Anspruch auf Nachbesserung mit einer Frist von 1 Jahr nach Gefahrenübergang auf den Auftraggeber. Soweit Schadensersatzansprüche nach Ziffer IX.2, bestehen, verjähren diese innerhalb von 2 Jahren ab Gefahrenübergang. Für die Herstellung beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrenübergang.

X. Fremdes Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

XI. Impressum

Der Auftragnehmer ist berechtigt auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Art und Weise auf seine Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein nachzuweisendes überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Im Verkehr mit Unternehmern ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Für den Fall, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, daß der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.